

Was das Gesetz dazu meint

Die Rechtslage für den Ausbildungsbetrieb in Bezug auf Drogen ergibt sich einerseits aus dem Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (BetmG), andererseits aus dem Obligationen-Recht (OR), dem Arbeitsgesetz (ArG) sowie dem Unfallversicherungsgesetz (UVV) und entsprechenden Verordnungen.

Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

- Art. 1.1. BetmG Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind abhängigkeitserzeugende Stoffe und Präparate der Wirkungstypen Morphin, Kokain, Cannabis.
- Art 19.1. BetmG Wer unbefugt alkaloidhaltige Pflanzen oder Hanfkraut zur Gewinnung von Betäubungsmitteln anbaut, wer unbefugt Betäubungsmittel herstellt, auszieht, umwandelt oder verarbeitet, wer sie unbefugt lagert, versendet, befördert, einführt, ausführt oder durchführt, wer sie unbefugt anbietet, verteilt, verkauft, vermittelt, verschafft, verordnet, in Verkehr bringt oder abgibt, wer sie unbefugt besitzt, aufbewahrt, kauft oder sonst wie erlangt, wer hierzu Anstalten trifft, wer den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln finanziert oder seine Finanzierung vermittelt, wer öffentlich zum Betäubungsmittelkonsum auffordert oder öffentlich Gelegenheit zum Erwerb von Betäubungsmittel bekannt gibt, wird, wenn er die Tat vorsätzlich begeht, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. (...)
- Art 19a.1. BetmG Wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Artikel 19 begeht, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.
- Art 19c. BetmG Wer jemanden zum unbefugten Betäubungsmittelkonsum anstiftet oder anzustiften versucht, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.
- Ausser im Fall einer legalen Drogenabgabe sind sämtliche Handlungen im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln strafbar. In leichten Fällen kann das Verfahren eingestellt, von einer Strafe abgesehen oder eine Verwarnung ausgesprochen werden. Besteht eine Abhängigkeit von Betäubungsmitteln, so kann die Einweisung in eine Heilstätte erfolgen.



Obligationenrecht (OR)

- Art. 328.1. OR Der Arbeitgeber hat im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen, auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen.
- Art. 346.2. OR Aus wichtigen Gründen im Sinne von Artikel 337 kann das Verhältnis namentlich fristlos aufgelöst werden, wenn
 - a. dem Berufsbildner oder seinem Vertreter die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten oder persönlichen Eigenschaften zur Ausbildung des Lehrlings fehlen,
 - b. der Lehrling nicht über die für die Ausbildung unentbehrlichen körperlichen oder geistigen Anlagen verfügt oder gesundheitlich oder sittlich gefährdet ist,
 - c. die Ausbildung nicht oder nur unter wesentlich veränderten Verhältnissen zu Ende geführt werden kann.

Arbeitsgesetz (ArG)

- Art. 6.3. ArG Für die Gesundheitsvorsorge hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zur Mitwirkung heranzuziehen.
- Art. 29.2. ArG Der Arbeitgeber hat auf die Gesundheit der Jugendlichen gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Er hat namentlich darauf zu achten, dass die Jugendlichen nicht überanstrengt werden und vor schlechten Einflüssen im Betrieb bewahrt bleiben.
- Art. 32.1. ArG Erkrankt der Jugendliche, erleidet er einen Unfall oder erweist er sich als gesundheitlich oder sittlich gefährdet, so ist der Inhaber der elterlichen Gewalt oder der Vormund zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen ihrer Weisungen hat der Arbeitgeber die gebotenen Massnahmen zu treffen.
- Art. 60/61.1. ArG Der Arbeitnehmer ist strafbar, wenn er den Vorschriften über die Gesundheitsvorsorge vorsätzlich zuwiderhandelt.
- Art. 60/61.2. ArG Gefährdet er dadurch andere Personen ernstlich, so ist auch die fahrlässige Widerhandlung strafbar. Er wird mit Haft oder Busse bestraft.
- Art. 51.1. VO 3 zum ArG Der Arbeitgeber kann den Genuss alkoholischer Getränke während der Arbeitszeit oder auf dem ganzen Betriebsgelände überhaupt verbieten.

Unfallversicherungsgesetz (UVG)

- Art. 11.3. VUV Der Arbeitnehmer darf sich nicht in einen Zustand versetzen, in dem er sich selbst oder andere Arbeitnehmer gefährdet. Dies gilt insbesondere für den Genuss von Alkohol und anderen berauschenenden Mitteln.
- Art. 39 UVG 49-50 UVV Ein hoher Alkoholisierungsgrad kann unter Umständen den Wagnis-Tatbestand erfüllen. Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne jene Vorkehren zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass herabsetzen. Die rechtliche Folge eines Wagnisses ist die Kürzung der Geldleistungen um 50% und im Extremfall die Verweigerung der Geldleistung.
- Art. 82 UVG Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

Laut Arbeitsgesetz ist es Aufgabe des Arbeitgebers, die körperliche und psychische Gesundheit der den Betrieb zur beruflichen Ausbildung anvertrauten Jugendlichen zu schützen. Ferner hält das Gesetz fest, dass die Gefährdung von Jugendlichen dem gesetzlichen Vertreter zu melden ist.

Seitens der Angestellten sind die Pflichten ebenfalls deutlich festgehalten, die auch für Lernende gelten: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen sich nicht während der Arbeit berauschen, so dass sie dadurch sich selbst oder andere gefährden.

Lernende oder andere Angestellte, die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz begehen, können (müssen aber nicht) angezeigt werden. Bei Drogenkonsum sollte es sicherlich nicht die erste betriebliche Massnahme sein. Vielmehr geht es darum, mit der betroffenen Person nach einer individuell geeigneten Lösung zu suchen. Dabei kann und soll externe fachliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

(Quelle: Jugend, Drogen, Lehrbetrieb. SFA, Lausanne, 1998)